

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 21. Dezember 1990

299. Stück

772. Verordnung: Änderung der Schulleiterzulagenverordnung 1966

773. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung-Pharmazie

772. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Schulleiterzulagenverordnung 1966 geändert wird

Auf Grund des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 192/1966, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 305/1987, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Ferner werden gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zugewiesen:

- a) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Wien der Dienstzulagengruppe I; diese Dienstzulage wird für den Leiter gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 um 7,5 vH erhöht,
- b) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Graz sowie die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Innsbruck der Dienstzulagengruppe II,
- c) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Linz der Dienstzulagengruppe III.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1990 in Kraft.

Hawlicek

773. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Pharmazie

Auf Grund der §§ 1—9, 15, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 — AHStG — wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Das Studium der Studienrichtung Pharmazie ist im Sinne der Bestimmungen des § 1 AHStG zu gestalten.

(2) Das Studium der Pharmazie ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie an den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Studium der Pharmazie besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier, der zweite Studienabschnitt fünf Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat vornehmlich die Aufgabe, in das Studium der Pharmazie einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten. Die Fächer des ersten Studienabschnittes sind im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der Pharmazie zu gestalten.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und speziellen Ausbildung.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. Die aus Latein abzulegende Zusatzprüfung zur Reifeprüfung, die gemäß § 4 Abs. 1 lit. a UBVO BGBl. Nr. 510/1988, Voraussetzung für die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters der Studienrichtung Pharmazie bildet, kann gemäß § 7 Abs. 1 UBVO durch eine Ergänzungsprüfung nach § 7 Abs. 4 AHStG ersetzt werden.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt 85 Wochenstunden aus folgenden Pflichtfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Chemie (Allgemeine und Anorganische Chemie, Analytische Chemie, Organische Chemie, Biochemie, Nomenklatur, Mathematische Grundlagen)	55
b) Physik	4
c) Botanik und Allgemeine Biologie	10
d) Anatomie, Physiologie, Pathologische Physiologie (inkl. Histologie, Medizinische Terminologie, Erste Hilfe)	9
e) Hygiene und Mikrobiologie	7

(2) Der Studienplan kann überdies den Besuch bestimmter Freifächer (zB „Geschichte der Pharmazie“) empfehlen.

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Chemie
- Physik
- Botanik und Allgemeine Biologie
- Anatomie, Physiologie, Pathologische Physiologie (einschließlich Histologie, Medizinische Terminologie und Erste Hilfe)
- Hygiene und Mikrobiologie

(2) Die erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach der Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt 135 Wochenstunden (davon 15 Stun-

den für die Diplomarbeit) folgende Pflicht- und Wahlfächer:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Pharmazeutische Chemie	46 bis 50
b) Pharmakognosie	24 bis 26
c) Pharmazeutische Technologie	24 bis 26
d) Pharmakologie, Toxikologie und Bromatologie	12 bis 14
e) Nach Wahl des ordentlichen Hörrers Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern gemäß § 6 Abs. 3 der BG über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	5
f) Nach Wahl des ordentlichen Hörrers Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der in lit. a bis d genannten Pflichtfächern	5
g) aus dem Fach der Diplomarbeit	15
h) Vorprüfungsfach	2

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- Die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung,
- die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung gemäß § 6 Abs. 1 lit. h und
- die Approbation der Diplomarbeit.

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Pharmazeutische Chemie,
- Pharmakognosie,
- Pharmazeutische Technologie,
- Pharmakologie, Toxikologie und Bromatologie,
- das gemäß § 6 Abs. 1 lit. e gewählte Fach.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich und als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- eine Prüfung aus jenem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist und
- eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung Pharmazie anzusehen ist.

Verleihung des Diplomgrades

§ 9. An die Absolventen der Studienrichtung Pharmazie ist der akademische Grad „Magister der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magister

pharmaciae“, abgekürzt „Mag.pharm.“ zu verleihen, sofern sie das Thema der Diplomarbeit einem der in § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 98/1990 genannten Prüfungsfächer entnommen und sie nicht Prüfungsfächer ganz oder teilweise ausgetauscht haben.

Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 10. Absolventen der Studienrichtung Pharmazie sind nach Maßgabe der Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 188/1984 zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Naturwissenschaften zuzulassen.

Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Diese Studienordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung BGBl. Nr. 99/1973 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienordnung gemäß Abs. 1 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem geltenden Studienplan für die Studienrichtung Pharmazie, fortzusetzen und zu beenden.

(4) Die auf Grund der Studienordnung gemäß Abs. 1 zu erlassenden Studienpläne haben vorzusehen, daß das Studium ab dem Studienjahr 1991/92, beginnend mit dem ersten und zweiten Semester, eingerichtet wird.

Busek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.